OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-451181/11/HW/VEP
LVwG-451210/11/HW/VEP

Datum:
Linz, 22. Juli 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von Dipl.-Ing. Dr. C R, gegen den Bescheid der Bürgermeisterin der Gemeinde Steinbach am Attersee vom 07.10.2021, GZ: Stnr. 0000, betreffend Festsetzung von Wasserbenützungsgebühren sowie über die Beschwerde von Dipl.-Ing. Dr. C R, gegen den Bescheid der Bürgermeisterin der Gemeinde Steinbach am Attersee vom 07.10.2021, GZ: Stnr. 0000, betreffend Festsetzung von Kanalbenützungsgebühren

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid betreffend die Festsetzung von Wasserbenützungsgebühren für das dritte Quartal 2017, für das vierte Quartal 2017, für den Zeitraum von 01.01.2018 – 31.12.2018, für den Zeitraum von 01.01.2019 – 31.12.2019 sowie für den Zeitraum von 01.01.2020 – 31.12.2020 wird aufgehoben.

II. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid betreffend die Festsetzung von Kanalbenützungsgebühren für das dritte Quartal 2017, für das vierte Quartal 2017, für den Zeitraum von 01.01.2018 – 31.12.2018, für den Zeitraum von 01.01.2019 – 31.12.2019 sowie für den Zeitraum von 01.01.2020 – 31.12.2020 wird aufgehoben.

III. Gegen die Entscheidung zu Spruchpunkt I. und Spruchpunkt II. ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bürgermeisterin der Gemeinde Steinbach am Attersee (in der Folge: „belangte Behörde“) setzte mit Bescheid vom 07.10.2021, GZ: Stnr. 0000, gegenüber der Beschwerde führenden Partei (in der Folge: „Bf“) Wasserbenützungsgebühren für das dritte Quartal 2017 in Höhe von 22,46 Euro, für das vierte Quartal 2017 in Höhe von 25,43 Euro, für den Zeitraum von 01.01.2018 – 31.12.2018 in Höhe von 104,25 Euro, für den Zeitraum von 01.01.2019 – 31.12.2019 in Höhe von 106,33 Euro und für den Zeitraum von 01.01.2020 – 31.12.2020 in Höhe von 107,61 Euro fest. Mit Bescheid vom 07.10.2021, GZ: Stnr. 0000, setzte die belangte Behörde gegenüber der Bf Kanalbenützungsgebühren für das dritte Quartal 2017 in Höhe von 64,43 Euro, für das vierte Quartal 2017 in Höhe von 72,91 Euro, für den Zeitraum von 01.01.2018 – 31.12.2018 in Höhe von 302,76 Euro, für den Zeitraum von 01.01.2019 – 31.12.2019 in Höhe von 315,42 Euro und für den Zeitraum von 01.01.2020 – 31.12.2020 in Höhe von 319,20 Euro fest.

I.2. Die dagegen von der Bf rechtzeitig erhobenen Beschwerden wurden im Wesentlichen damit begründet, dass eine Mindestgebühr von 67 m³ pro Wohnung jedenfalls zu hoch angesetzt sei und insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zwischen Leistung und Gegenleistung, dem Gleichbehandlungsgrundsatz/Gleichheitssatz (Willkürverbot) sowie dem Grundrecht auf Unverletzlichkeit des Eigentums widerspreche. Angeregt wurde daher, die Wasser- und Kanalgebührenordnungen beim Verfassungsgerichtshof anzufechten. Es seien zudem Verfahrensvorschriften verletzt worden, da der Bescheid zumindest in entscheidenden Punkten ohne belastbares Ermittlungsverfahren ergangen sei, die Gebührenverrechnung widerspreche vielmehr der naturwissenschaftlichen (exakten) Messung. Beantragt wurde, die Wasser- und Kanalgebühren mit 0 Euro, in eventu in angemessener Höhe, festzusetzen, in eventu den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückzuverweisen.

I.3. Die Beschwerden wurden mit Beschwerdevorentscheidung als unbegründet abgewiesen. Dagegen wurde rechtzeitig ein Vorlageantrag eingebracht.

I.4. Mit Schreiben vom 24.01.2022 wurden die Beschwerden samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt und die im verwaltungsgerichtlichen Verfahren abgegebenen Stellungnahmen. Es steht folgender Sachverhalt fest:

Die Bf ist Miteigentümerin des Grundstücks, GST-NR. XY, mit der Adresse K, 4853 Steinbach am Attersee (Grundbuchauszug), das an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage bzw. an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz angeschlossen ist (Bescheid). Auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück wurde Wohnungseigentum begründet (Grundbuchauszug) und die Bf ist Eigentümerin bzw. Hälfteeigentümerin einer Eigentumswohnung. Insgesamt befinden sich auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück 24 Eigentumswohnungen (Bescheid). Der tatsächliche Wasserverbrauch für das gesamte Grundstück K, beträgt für das Kalenderjahr 2016 (366 Tage) 266,50 m³, für das Kalenderjahr 2017 (365 Tage) 267 m³, für das Kalenderjahr 2018 (365 Tage) 321 m³, für das Kalenderjahr 2019 (365 Tage) 202 m³ und für das Kalenderjahr 2020 (366 Tage) 292 m² (ON 3).

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den im Verfahrensakt aufliegenden Unterlagen, wobei die einzelnen Feststellungen insbesondere auf den jeweils in Klammern angeführten Beweismitteln gründen. Im Übrigen wurde den Parteien der unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt im Wesentlichen bereits mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich als vorläufig angenommen bekannt gegeben, wobei den Parteien mit diesem Schreiben ausdrücklich Gelegenheit eingeräumt wurde, allfällige Unrichtigkeiten bekannt zu geben. Von den Parteien wurden keine Unrichtigkeiten bekannt gegeben.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Gemäß § 5 Abs. 1 Wassergebührenordnung der Gemeinde Steinbach am Attersee vom 14.12.2016 (in der Folge: „Wassergebührenordnung 2016“) bzw. gemäß § 6 Abs. 3 Kanalgebührenordnung der Gemeinde Steinbach am Attersee vom 14.12.2016 (in der Folge: „Kanalgebührenordnung 2016“) hat der Gebührenpflichtige im Sinne des § 1 eine jährliche Wasserbenützungs- bzw. Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Gebührenpflichtiger gemäß § 1 Wassergebührenordnung 2016 bzw. Kanalgebührenordnung 2016 ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist es Sache des (materiellen) Abgabengesetzgebers, ob er die Wohnungseigentümergemeinschaft oder die Miteigentümer eines Grundstücks zum Abgabenschuldner bestimmt. Die Eigentümerstellung kommt den einzelnen Miteigentümern und nicht der Wohnungseigentümergemeinschaft zu (vgl. VwGH 11.08.2004, 2003/17/0318; VwGH

30.01.2007, 2004/17/0096; VwGH 24.10.2017, Ra 2016/06/0027). Gebührenpflichtiger im Sinne des § 1 Wassergebührenordnung 2016 bzw. Kanalgebührenordnung 2016 ist demnach jeder Miteigentümer.

An die gemeindliche Einrichtung können nur Grundstücke und nicht Miteigentumsanteile angeschlossen werden (VfGH 05.03.1984, B 72/80). Im Übrigen wird auch nach dem insofern klaren Wortlaut der maßgeblichen Gebührenordnungen (§ 1 Wassergebührenordnung 2016 bzw. § 1 Kanalgebührenordnung 2016) auf das angeschlossene Grundstück an sich abgestellt. Jeder der Miteigentümer ist demnach Abgabenschuldner für das (gesamte) Grundstück. Es sind die Miteigentümer daher Gesamtschuldner und schulden die eine Einheit darstellende Abgabenleistung (VwGH 23.02.2006, 2005/17/0271, zur Grundsteuer).

III.2. Mit den angefochtenen Bescheiden wurden laut dem jeweiligen Spruch Wasser- bzw. Kanalbenützungsgebühren „*für die Wohnungseigentumseinheit* (...) *an der Liegenschaft K*“ vorgeschrieben. Im Betreff der angefochtenen Bescheide wurde jeweils angeführt, dass Gegenstand der Vorschreibung die Kanal- bzw. Wasserbenützungsgebühren „*für die Liegenschaft K*“ sind. Aus der Begründung der angefochtenen Bescheide folgt weiters, dass die Berechnung der Wasser- und Kanalbenützungsgebühren auf Basis des gesamten Grundstücks erfolgte, indem insbesondere die jeweilige Mindestgebühr mit 24 (= Anzahl der Eigentumswohnungen) multipliziert wurde und beim dritten Quartal 2017 der bereits festgesetzte Vorauszahlungsbetrag für das gesamte Grundstück berücksichtigt wurde.

Daraus folgt für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, dass mit den angefochtenen Bescheiden der Bf als Miteigentümerin die Kanal- und Wasserbenützungsgebühren (jeweils) für das gesamte Grundstück K, (anteilig) vorgeschrieben wurden. Die Parteien sind diesem Auslegungsergebnis im Rahmen des Parteiengehörs im Übrigen auch nicht entgegengetreten.

III.3. Zur Festlegung einer Mindestgebühr ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 5 Abs. 1 iVm § 5 Abs. 3 Wassergebührenordnung 2016 bzw. gemäß § 6 Abs. 3 iVm § 6 Abs. 5 Kanalgebührenordnung 2016 besteht die Wasser- bzw. Kanalbenützungsgebühr aus einer Grundgebühr und einer verbrauchsabhängigen Gebühr. Die Grundgebühr errechnet sich nach einem festen Gebührensatz pro m². Die verbrauchsabhängige Gebühr bestimmt sich grundsätzlich anhand des mittels Wasserzählers errechneten Wasserverbrauchs und beträgt mindestens einen in den Verordnungen genannten Betrag, „*wobei für jede Eigentumswohnung die vorstehende Mindestgebühr zu rechnen ist*“.

Mit den angefochtenen Bescheiden wurden erkennbar jeweils (nur) die verbrauchsabhängigen Gebühren (unter Zugrundelegung der Mindestgebühren) festgesetzt

und nicht auch zusätzlich eine Grundgebühr. Gegenstand der Beschwerdeverfahren ist demnach (nur) die Festsetzung der verbrauchsabhängigen Gebühr.

Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ist die Ausgestaltung einer Bereitstellungsgebühr in Form einer Mindestgebühr grundsätzlich zulässig (vgl. VfSlg. 8998/1980). Es ist nicht unsachlich, wenn bei der Gebührenbemessung nicht auf den konkreten Wasserverbrauch, sondern etwa auf die Wohnungs- bzw. Betriebsgröße abgestellt wird (vgl. VfSlg. 8998/1980). Der Verfassungsgerichtshof hat auch ausdrücklich Berechnungsschlüssel für unbedenklich erachtet, in die das Ausmaß der Benützung nur mittelbar einging, wie z.B. über die Anzahl der Personen, die Hausgröße oder die Nutzfläche (vgl. etwa VfSlg. 10947/1986; 13310/1992). Im Übrigen kommt es nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes insbesondere nicht darauf an, dass die Benützungsgebühr auf das tatsächliche Ausmaß der Benützung abstellt, weil Kosten nicht nur für die tatsächliche Leistung der Gemeinde entstehen, sondern auch für das Bereithalten einer Gemeindeanlage, sodass der Verordnungsgeber im Rahmen des bestehenden Spielraumes daher von einer Durchschnittsbetrachtung ausgehen und die Benützungsgebühren typisierend festlegen kann (vgl. VfGH 21.06.2017, V 3/2017). Vor diesem Hintergrund hegt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im gegenständlichen Fall zunächst keine Bedenken hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der Festlegung einer Mindestgebühr unter Berücksichtigung der Anzahl der Wohnungen.

Der Begriff „*Eigentumswohnung*“ des § 5 Abs. 3 Wassergebührenordnung 2016 bzw. § 6 Abs. 5 Kanalgebührenordnung 2016 ist in den Verordnungen nicht näher definiert. Nach allgemeinem Verständnis wäre darunter eine Wohnung (oder allenfalls sonstige Räumlichkeit) zu verstehen, an der Wohnungseigentum begründet wurde (vgl. auch VwGH 22.11.2017, Ra 2017/13/0002), und zwar unabhängig davon, ob die Wohnung vermietet wird oder nicht. Ausgehend von den vorliegenden Verordnungsbestimmungen kann der belangten Behörde daher grundsätzlich nicht entgegengetreten werden, wenn sie davon ausgeht, dass die in den Verordnungen enthaltenen Mindestgebühren für jede Eigentumswohnung zu rechnen sind und daher betreffend das gegenständliche Grundstück eine Höhe von 24 x der in den Verordnungen genannten Beträge erreichen.

III.4. Das Wesen der Gesamtschuld besteht darin, dass der Abgabengläubiger die Mitschuldner nicht nur anteilsmäßig in Anspruch nehmen darf, sondern dass er auch die gesamte Schuld nur einem einzigen (einigen, allen) Gesamtschuldner(n) gegenüber geltend machen darf (vgl. § 6 Abs. 1 BAO iVm § 891 ABGB; *Ritz/Koran*, BAO[7] § 6 Rz 2). Die Inanspruchnahme der Gesamtschuldner liegt im Ermessen (§ 20 BAO) des Abgabengläubigers (vgl. VwGH 23.05.2012, 2008/17/0115). Im Ermessen der Behörde liegt dabei, ob sie das Leistungsgebot an einen der Gesamtschuldner, an welchen Gesamtschuldner oder an mehrere oder an alle Gesamtschuldner richten will (vgl. VwGH 30.01.2007, 2004/17/0096), weiters ob

die Inanspruchnahme mit einem Teil oder dem gesamten offenen Betrag erfolgt (vgl. VwGH 30.01.2007, 2004/17/0096).

Aus dem Spruch und der Begründung der angefochtenen Bescheide folgt für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, dass die Wasser- und Kanalbenützungsgebühren gegenüber der Bf nicht in voller Höhe, sondern bloß in Höhe eines Teils des auf das gesamte Grundstück entfallenden Betrages festgesetzt werden sollten und auch wurden. Weder aus dem Behördenakt, noch aus dem Vorbringen der Bf haben sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich Hinweise auf das Vorliegen für das gegenständliche Verfahren relevanter besonderer Umstände in Bezug auf das Schuldverhältnis und/oder die Schuldnerbeziehungen ergeben. Ebenso wenig bestehen für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ausreichende Anhaltspunkte, wonach die Einbringlichkeit der Abgabenschuld durch die - im vorliegenden Fall erfolgte - Geltendmachung gegenüber jedem einzelnen Gesamtschuldner in anteilsmäßiger Höhe gefährdet wäre. Es bestehen nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich daher grundsätzlich keine Bedenken gegen die Ermessensausübung der belangten Behörde, indem sie die Wasser- und Kanalbenützungsgebühren für das gesamte Grundstück jeweils gegenüber jedem Miteigentümer als Gesamtschuldner in anteilsmäßig gleicher Höhe festsetzt(e).

III.5. Mit den angefochtenen Bescheiden wurde die (jährliche) Wasser- und Kanalbenützungsgebühr jeweils für mehrere unterschiedliche Zeiträume festgesetzt. Wenn - wie im gegenständlichen Fall - eine Ausfertigung mehrere Bescheide umfasst, liegt ein Sammelbescheid (kombinierter Bescheid) vor. Es handelt sich dabei um mehrere Bescheide, bei denen die essenziellen Spruchbestandteile für sich gesondert anzuführen sind, da jede der kombiniert vorgenommenen Festsetzungen für sich anfechtbar ist (vgl. etwa VwGH 09.08.2001, 2001/16/0243, mwN).

III.5.1. Zur Festsetzung betreffend das dritte Quartal 2017 und vierte Quartal 2017:

Nach der Wassergebührenordnung 2016 bzw. der Kanalgebührenordnung 2016 ist eine „jährliche“ Wasser- bzw. Kanalbenützungsgebühr zu entrichten, zudem sind Vorauszahlungen vorgesehen (vgl. § 6 Abs. 4 Wassergebührenordnung 2016 bzw. § 7 Abs. 4 Kanalgebührenordnung 2016). Bei den Festsetzungen für das dritte Quartal 2017 und das vierte Quartal 2017 handelt es sich nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich nicht um die Festsetzung einer Vorauszahlung. Dies ergibt sich vor allem aus dem Spruch der angefochtenen Bescheide, in denen nicht von einer Vorauszahlung die Rede ist, und zudem auch aus der Bescheidbegründung. So wird in der Begründung bei der Berechnung des Vorschreibungsbetrages für das dritte Quartal 2017 auf eine mit einer Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich bereits festgesetzte Vorauszahlung für

das dritte Quartal 2017 Bezug genommen (wobei diese Vorauszahlung in Abzug gebracht wird). Bei der Begründung für die Vorschreibung für das Quartal 2017 wird von der belangten Behörde ausgeführt, dass noch keine Vorauszahlung festgesetzt worden wäre und daher der gesamte Quartalsvorschreibungsbetrag (anteilsmäßig) festgesetzt wird. Gegen eine Deutung dieser Quartalsbeträge als Vorauszahlungen spricht auch die in der Bescheidbegründung angeführte Berechnungsmethode, da die Festsetzung einer Vorauszahlung gemäß § 6 Abs. 4 Wassergebührenordnung 2016 bzw. § 7 Abs. 4 Kanalgebührenordnung 2016 in Höhe von 25 % des Gesamtvorschreibungsbetrages des Vorjahres zu erfolgen hätte, sodass sich deren Höhe allein als Prozentsatz vom Gesamtvorschreibungsbetrag des Vorjahres ergibt. Von der belangten Behörde wird in der Bescheidbegründung aber auf einen Gesamtvorschreibungsbetrag des Vorjahres gerade nicht Bezug genommen. Im Übrigen würde einer nochmaligen Festsetzung einer Vorauszahlung für das dritte Quartal 2017 wohl auch das Prozesshindernis der res iudicata entgegenstehen, zumal nach den Ausführungen der belangten Behörde für diesen Zeitraum bereits mit einer Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich eine Vorauszahlung rechtskräftig festgesetzt wurde. Wird aber sohin keine Vorauszahlung vorgeschrieben, so ist angesichts der Regelungen der einschlägigen Verordnungen, wonach eine *„jährliche“* Wasser- bzw. Kanalbenützungsgebühr zu entrichten ist (vgl. § 5 Abs. 3 Wassergebührenordnung 2016 bzw. § 6 Abs. 5 Kanalgebührenordnung 2016) bzw. wonach die Gebühr für den Zeitraum von 01.10. – 30.09. vorgeschrieben wird (vgl. § 6 Abs. 4 Wassergebührenordnung 2016 bzw. § 7 Abs. 4 Kanalgebührenordnung 2016), keine Grundlage für die Vorschreibung der Gebühren für das dritte Quartal 2017 und für das vierte Quartal 2017 ersichtlich.

Den Beschwerden ist daher bereits aus diesem Grund insofern stattzugeben und es sind die angefochtenen Bescheide sohin hinsichtlich der Festsetzung von Gebühren für das dritte Quartal 2017 und für das vierte Quartal 2017 aufzuheben.

III.5.2. Zur Festsetzung betreffend die Zeiträume von 01.01.2018 – 31.12.2018, von 01.01.2019 – 31.12.2019 sowie von 01.01.2020 – 31.12.2020:

In den verfahrensgegenständlichen Verordnungen (vgl. § 6 Abs. 4 Wassergebührenordnung 2016 bzw. § 7 Abs. 4 Kanalgebührenordnung 2016) wird festgelegt, dass die jährliche verbrauchsabhängige Wasser- bzw. Kanalbenützungsgebühr jeweils für den Zeitraum von 01.10. – 30.09. zu berechnen und festzusetzen ist. Entgegen dem insofern klaren Wortlaut der anwendbaren Verordnungen, wonach die Wasser- bzw. Kanalbenützungsgebühren „*für den Zeitraum vom 01. Oktober bis 30. September eines jeden Jahres vorgeschrieben*“ werden (vgl. § 6 Abs. 4 Wassergebührenordnung 2016 bzw. § 7 Abs. 4 Kanalgebührenordnung 2016), erfolgte die Festsetzung im gegenständlichen Fall aber jeweils für die Zeiträume von 01.01.2018 – 31.12.2018, von 01.01.2019 – 31.12.2019 sowie von 01.01.2020 – 31.12.2020. Die erfolgten Festsetzungen für die Kalenderjahre

(01.01. – 31.12.) 2018, 2019 und 2020 widersprechen damit den anwendbaren Verordnungen, die im Hinblick auf die „*jährliche*“ Wasser- bzw. Kanalbenützungsgebühr gerade kein Kalenderjahr, sondern ausdrücklich einen (davon abweichenden) Jahreszeitraum (von 01.10. – 30.09.) als Abrechnungszeitraum vorsehen (vgl. § 5 Abs. 1 iVm § 5 Abs. 3 Wassergebührenordnung 2016 bzw. § 6 Abs. 3 iVm § 6 Abs. 5 Kanalgebührenordnung 2016). Den Beschwerden ist daher bereits aus diesem Grund insofern stattzugeben (und es sind die angefochtenen Bescheide sohin auch hinsichtlich der Festsetzung für die Zeiträume von 01.01.2018 – 31.12.2018, von 01.01.2019 – 31.12.2019 sowie von 01.01.2020 – 31.12.2020 aufzuheben).

III.5.3. Gemäß § 279 Abs. 1 BAO hat das Verwaltungsgericht grundsätzlich in der Sache selbst mit Erkenntnis zu entscheiden. Es ist grundsätzlich berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung seine Anschauung an die Stelle jener der Abgabenbehörde zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern, aufzuheben oder die Bescheidbeschwerde als unbegründet abzuweisen. Die Grenze dieser Abänderungsbefugnis liegt allerdings - wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Judikatur ausführt - dort, wo die Beschwerdeinstanz den Gegenstand des erstinstanzlichen Bescheides auswechselt. Die Abänderungsbefugnis ist sohin durch die „Sache“ des konkreten Abgabeverfahrens beschränkt. „Sache“ ist die Angelegenheit, die den Inhalt des Spruches der konkreten Vorschreibung der Abgabenbehörde gebildet hat (vgl. etwa VwGH 24.05.2012, 2009/15/0182).

Aus verfahrensrechtlicher Sicht sind (die vorliegenden) Sammelbescheide als selbständige Einzelbescheide anzusehen, die Festsetzungen für jede einzelne Abgabe und für jeden einzelnen Erhebungszeitraum sind als selbständige Bescheide zu beurteilen (siehe *Stoll*, BAO Kommentar, Band 1, § 92, 948f mwN; vgl. auch *Ritz/Koran*, BAO[7] § 93 Rz 31: „*Es liegen hier mehrere, isoliert der Rechtskraft fähige Bescheide vor*.“). Im Sinne der obigen Ausführungen ist damit die Sache und folglich auch die Abänderungsbefugnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich jeweils auf den Inhalt der Einzelbescheide begrenzt und kommt im gegenständlichen Fall eine Abänderung der angefochtenen Bescheide dahingehend, dass die Gebühren erstmals entsprechend dem, in der jeweiligen Verordnung vorgesehenen, Jahreszeitraum festgesetzt werden, nicht in Betracht. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die in den angefochtenen Bescheiden angeführten Zeiträume (von 01.01.2018 – 31.12.2018, von 01.01.2019 – 31.12.2019 und von 01.01.2020 – 31.12.2020) jeweils nicht einen vollständigen, in den Verordnungen vorgesehenen, Jahreszeitraum (von 01.10. – 30.09.) beinhalten, sodass mit einer erstmaligen Festsetzung für den Zeitraum von 01.10. – 30.09. eine Festsetzung über Zeiträume erfolgen würde, die entweder Gegenstand von unterschiedlichen Einzelbescheiden sind oder welche überhaupt noch nicht Gegenstand des Sammelbescheides sind. Da die Festsetzung für die Zeiträume von 01.01.2018 – 31.12.2018, von 01.01.2019 – 31.12.2019 sowie von

01.01.2020 – 31.12.2020 - sohin jeweils für ein Kalenderjahr - im gegenständlichen Fall einer Rechtsgrundlage entbehrt, ist diese aufzuheben.

III.5.4. Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

Von der belangten Behörde wird sohin jeweils eine bescheidmäßige Festsetzung der Wasser- und Kanalbenützungsgebühren für den - in der jeweils anwendbaren Verordnung - vorgesehenen Zeitraum zu erfolgen haben.

Der Vollständigkeit halber sei noch festgehalten, dass nach der Wassergebührenordnung der Gemeinde Steinbach am Attersee vom 02.12.2020 (in der Folge: „Wassergebührenordnung 2020“) bzw. nach der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Steinbach am Attersee vom 02.12.2020 (in der Folge: „Kanalgebührenordnung 2020“) sehr wohl das Kalenderjahr als Abrechnungszeitraum vorgesehen ist (vgl. § 6 Abs. 4 Wassergebührenordnung 2020 bzw. § 7 Abs. 4 Kanalgebührenordnung 2020). Da nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bei der Vorschreibung einer Abgabe aufgrund des Grundsatzes der Zeitbezogenheit von Abgabenvorschriften jene Rechtslage maßgeblich ist, die zum Zeitpunkt der Verwirklichung des Abgabentatbestandes gegolten hat (vgl. etwa VwGH 31.08.2016, Ro 2014/17/0103, mwN; 11.09.2015, Ro 2014/17/0026, mwN; 10.08.2010, 2009/17/0264, mwN), ist im gegenständlichen Fall aber noch die Wassergebührenordnung 2016 bzw. Kanalgebührenordnung 2016 anzuwenden.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung erfolgte unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalls, sodass dieser Entscheidung keine Bedeutung über den gegenständlichen Einzelfall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen

durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger